

Newsletter

Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW

Ausgabe 01-02/2026 (Januar/Februar 2026)

veröffentlicht am 18. März 2026

I. Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im Januar und Februar 2026 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Künstliche Intelligenz und Recht (KIR), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBI.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RD*i*), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes (DFN), Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Wissenschaftsrecht (WissR), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

I. Konzept	1
II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein).....	2
III. Urheberrecht	5
IV. Prüfungs- und Hochschulrecht	8
V. Rechtsprechung.....	9
VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	9
VII. Internetquellen.....	10
VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule	12

II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Noller, Johannes/Rappenglück, Jakob: **Hochrelevant, aber kaum geregelt? Zur Risikoklassifizierung von GPAI-Systemen nach der KI-Verordnung** (RDi 2026, S. 15-24, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag der Autoren thematisiert die dogmatische Einordnung von GPAI-Systemen sowie die auf sie anwendbaren Anforderungen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Grundlagen der Risikoklassifizierung, die subjektive Zweckbestimmung und deren Auslegung, und zudem die Frage nach einer möglichen Verobjektivierung und Anwendung dieser Grundsätze auf GPAI-Systeme. Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass die Vorschriften der KI-Verordnung einschließlich der Risikoklassifizierung grundsätzlich auch für GPAI-Systeme gelten würden. Dabei sei die subjektive Zweckbestimmung bei Anbietern oder Inbetriebnahme maßgeblich.

Tech, Ole-Christian: **Gefährlich flexibel?** (DFN-Infobrief Recht 1 / 2026, S. 7-10, abrufbar [hier](#))

Der Autor erläutert den sogenannten „risikobasierten Ansatz“, auf den im Rahmen der Debatte um die Reform der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) immer wieder verwiesen wird. Das Konzept der risikobasierten Regulierung sei zu einem der häufigsten Buzzwords des europäischen Daten- und Technologierechts geworden. In seinem Beitrag betrachtet der Autor, was genau sich hinter dem Begriff verbirgt, woher er stammt und welche Anforderungen sich daraus für die Regelungsadressaten ergeben. Für den Bereich Wissenschaft und Forschung bestehe der Vorteil des risikobasierten Ansatzes darin, dass dieser eine technologieoffene Regulierung und damit eine erhöhte Flexibilität für Rechtsanwender auf dem Gebiet einer dynamischen Regulierungsmaterie ermögliche.

Schöbel, Philipp: **Was sind Quasi-Anbieter von KI-Systemen?** (DFN-Infobrief Recht 1 / 2026, S. 11-14, abrufbar [hier](#))

Der Autor macht in dem vorliegenden Beitrag deutlich, dass Hochschulen nicht nur als Betreiber von KI-Systemen im Fokus stehen können, sondern auch als mögliche „Quasi-Anbieter“. Art. 25 KI-VO sehe für bestimmte Fälle vor, dass auch Händler, Einführer, Betreiber oder sonstige Dritte als Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems gelten könnten, wodurch sich der Pflichtenkreis für diese Akteure deutlich erweitere. Besonders bedeutsam werde dies dann, wenn ein KI-System den Namen einer Hochschule trage, denn dann könne die Hochschule als Anbieterin dieses KI-Systems gelten. Beim Einsatz von KI-Systemen solle zudem bedacht werden, ob damit eine Zweckänderung eines KI-Systems hin zur Hochrisiko-KI einhergeht. Mitarbeitende sollten dann angewiesen werden, diese nur zweckentsprechend zu benutzen.

Yang-Jacobi, Anna Maria: Kurzbeitrag: **Endlich eine Lösung für mehr KI in der Wissenschaft?** (DFN-Infobrief Recht 1 / 2026, S. 11-14, abrufbar [hier](#))

Die Autorin berichtet davon, dass die EU-Kommission im Oktober 2025 zwei neue KI-Strategien vorgestellt hat. Eine dieser Strategien namens „KI in der Wissenschaft“ sei für Hochschulen und Forschungseinrichtungen von besonderer Bedeutung. Die EU solle langfristig zu einem KI-Kontinent werden, dabei sei der Einsatz von KI in der Wissenschaft ein zentraler Startpunkt und diene dazu, die Forschung und Entwicklung in diesem Bereich als Ganzes voranzubringen, komplexe wissenschaftliche Probleme anzugehen und schnellere Innovationen zu erzielen. Berichtet wird weiterhin von konkreten Plänen der EU zur Umsetzung und Finanzierung dieses Vorhabens, auch aus wirtschaftlicher Perspektive.

Braun, Melina: **Ethische Lizenzierung als Regulierungswerkzeug für Open-Source-KI?** (GRUR 2026, S. 211-218, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin weist in ihrem vorliegenden Beitrag darauf hin, dass Open-Source-KI-Modelle neben erheblichen Innovationspotenzialen auch eine missbräuchliche Möglichkeit zur Nutzung für unethische Zwecke eröffnen. Einige Anbieter reagierten hierauf mit der Aufnahme sogenannter ethischer Lizenzbestimmungen. Die Autorin beschäftigt sich mit den rechtlichen Sanktionierungsmöglichkeiten der Anbieter bei Einsatz ihres Modells entgegen solchen Bestimmungen. Nach einer Einführung in das Vertragsrecht und Urheberrecht bei Open-Source Software und Open-Source-KI-Modellen analysiert sie verschiedene einschlägige Mechanismen aus beiden Rechtsgebieten.

Stilz, Moritz: **KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck: automatisch Hochrisiko?** (KIR 2026, S. 39-45, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor untersucht, ob und wann KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck als Hochrisiko-KI-Systeme einzuordnen sind, und gibt Anbietern und Betreibern Hinweise, was sie beim Einsatz von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck beachten sollten. Sogenannte GPAI-Systeme würden nicht allein deshalb zu Hochrisiko-KI-Systemen, weil sie für Hochrisiko-Zwecke eingesetzt werden können. Maßgeblich sei, ob der Anbieter sie bestimmungsgemäß für einen solchen Zweck vorgesehen habe. Das Risiko der Nicht-Compliance träge zwar primär den Verwender, mittelbar aber auch den Anbieter. Beide seien daher gut beraten, die aufgezeigten Risikominimierungsmaßnahmen zu ergreifen. Die aktuell bestehenden Rechtsunsicherheiten würden voraussichtlich erst durch zukünftige Leitlinien der EU-Kommission sowie durch Rechtsprechung weiter reduziert werden.

Thüsing, Gregor: **Mehr Rechtssicherheit durch Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO** (ZD 2026, S. 63-67, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor beleuchtet die gegenwärtige Rolle von Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO. Politik und Aufsichtsbehörden würden nach seiner Auffassung die Selbstregulierung durch Codes of Conduct (CoC) fördern, wobei ihr praktischer Nutzen für Unternehmen aufgrund fehlender Bindungswirkung beschränkt bliebe. Die Einhaltung von Verhaltenskodizes werde lediglich „gebührend berücksichtigt“, jedoch könne so keine Rechtssicherheit geschaffen werden. Der Beitrag entwickelt Reformvorschläge für Deutschland und die EU. Europarechtliche Beispiele würden aufzeigen, dass Kodizes in anderen Rechtsakten bereits wirksam zur Risikominderung eingesetzt werden. Nach Auffassung des Autors würde durch eine Weiterentwicklung von Verhaltenskodizes Rechtssicherheit erlangt, wodurch Wirtschaft als auch Datenschutz gestärkt würden.

Wambsganz, Christoph: **Datenschutzkonzept als Instrument für Digitalisierungsvorhaben öffentlicher Stellen** (ZD 2026, S. 74-77, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor ist Referent und behördlicher Datenschutzbeauftragter bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in München und berichtet von den Anforderungen bei einem Digitalisierungsvorhaben. Zu diesen gehörten die technischen und betrieblichen Anforderungen sowie die rechtlichen, regulatorischen sowie datenschutzrechtlichen Anforderungen. In diesem Zusammenhang stellt der Autor eine Arbeitshilfe vor, die sich in der Praxis schon bewährt habe. Neben Hinweisen zur Erstellung datenschutzrechtlich erforderlicher Nachweise wird den Lesern auch eine Checkliste für die Strukturierung grundlegender datenschutzrechtlicher Aspekte angeboten.

Ziegler, Florian/Jürges, Hannah: **„Open-Source“ in der KI-Verordnung** (RDi 2026, S. 77-82, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die „Open-Source“-Regelungen der KI-Verordnung kritisch. Nach einer Analyse des zugrunde liegende Begriffsverständnisses im Vergleich zu anderen Definitionen analysieren Autorin und Autor die Voraussetzungen der verschiedenen Ausnahmetatbestände und untersuchen diese auf ein einheitliches Verständnis hin. Dabei stehen die Anforderungen an die „freie quelloffene Lizenz“ – insbesondere das Verbot der Monetarisierung – sowie die notwendigen Transparenzanforderungen an das KI-Modell im Fokus. Es wird dargelegt, dass die Verordnung normativ einen „Open-Weights“-Ansatz verfolgt. Diese Ausgestaltung sei jedoch rechtspolitisch ambivalent, denn sie fördere einerseits Innovation und breite Nutzung, berge andererseits jedoch die Gefahr einer Machtkonzentration. Die tatsächliche Beherrschung und Weiterentwicklung der maßgeblichen Ökosysteme gerade bei GPAI-Modellen liege derzeit bei wenigen großen Unternehmen. Die unklare Reichweite der Monetarisierungssperre schaffe außerdem Rechtsunsicherheit.

Müller-Westphal, Johannes: **Alles bleibt anders** (DFN-Infobrief Recht 2/2026, S. 6-9, abrufbar [hier](#))

Der Autor stellt die geplante Reform der europäischen Digitalvorschriften vor. Diese zielen darauf ab, die Regulierung digitaler Technologien zu verschlanken und hierdurch Unternehmen zu entlasten. Hierzu plant die Europäische Kommission auch Änderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), durch die die regulatorische Belastung für Daten verarbeitende Stellen gesenkt werden soll. Nach Auffassung des Autors würden die geplanten Reformen der DSGVO auch mit Erleichterungen für wissenschaftliche Einrichtungen einhergehen, die personenbezogene Daten verarbeiten. Beispielsweise würden Datenverarbeitungen zu Forschungszwecken weiter privilegiert werden und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken bei Einhaltung von Schutzgarantien nicht gegen den Zweckbindungsgrundsatz verstoßen. Dies stelle eine erhebliche Erleichterung für die Forschung mit personenbezogenen Daten dar, denn Wissenschaftler könnten so ohne jeden rechtlichen Zweifel Datensätze verwenden, die für andere Zwecke erhoben wurden. Auch die Entwicklung eigener KI-Modelle könnte von den geplanten Privilegierungen für Datenverarbeitungen profitieren.

Yang-Jacobi, Anna Maria: **Anonym oder pseudonym? Alles ist möglich** (DFN-Infobrief Recht 2/2026, S. 10-14, abrufbar [hier](#))

Die Autorin nimmt Bezug auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4.9.2025 (C-413/23 P), mit dem dieser die Frage, was „personenbezogene Daten“ nach europäischem Datenschutzrecht sind, beantwortet habe. Viele anschließende Fragen blieben jedoch offen. Das Urteil könne viele Auswirkungen haben, beispielsweise sieht die Autorin dadurch eine Chance für Forschungsprojekte und das Training von Künstlicher Intelligenz (KI). Auch für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sei das Urteil von Relevanz, dabei sollten diese als Verantwortliche ihre datenschutzrechtlichen Pflichten nicht vernachlässigen. Es sei künftig eine noch sorgfältigere Prüfung bei einer Weitergabe von pseudonymisierten Daten erforderlich. Das Training von KI-Modellen sei für bestimmte Forschungsprojekte hingegen einfacher durchzuführen, wenn anonyme Daten verwendet würden. Die tatsächlichen Folgen des Urteils seien in vielerlei Hinsicht weitreichend.

III. Urheberrecht

Peukert, Alexander: **Vervielfältigung im KI-Modell?** (ZUM 2026, S. 17-26, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag bezieht kritisch Stellung zum Urteil des LG München I vom 11.11.2025 (Aktenzeichen 42 O 14139/24) in Sachen GEMA gegen OpenAI und der darin vertretenen These einer „Vervielfältigung im KI-Modell“. Die streitgegenständlichen Liedtexte seien im Modell enthalten, was in der informationstechnischen Forschung als „Memorisierung“ bezeichnet werde und als Vervielfältigung im Sinne des § 16 I UrhG zu qualifizieren sei. Mangels einschlägiger Schranken seien die Beklagten verurteilt worden, es

zu unterlassen, die Liedtexte ganz oder teilweise ohne Einwilligung der Klägerin in Sprachmodellen zu vervielfältigen bzw. diese Handlung durch Dritte vornehmen zu lassen. Das Landgericht habe dies kurz als „Vervielfältigung im Modell“ bezeichnet. Dem Autor fehlt im Ergebnis eine urheberrechtliche Grundlage für das Verbot von „Vervielfältigungen im Modell“. Bei der Nutzung generativer KI könnten die Interessen von Urhebern und anderen Rechteinhabern seiner Auffassung nach allein im Rahmen der Prüfung von Verletzungen bei der Ausgabe zum Tragen kommen.

Hofmann, Franz: **Bloß weil »KI« draufsteht, ist nicht zwingend »KI« drin oder zu den urheberrechtlichen Grenzen von Large Language Models (LLMs)** (ZUM 2026, S. 63-68, abrufbar [hier](#), €)

Auch dieser Beitrag stellt eine Anmerkung zum Urteil des LG München I (42 O 14139/24) dar. Das Urteil des Landgerichts sei im Kern zwar überzeugend. Allerdings seien die Schlussfolgerungen, die für die urheberrechtliche Beurteilung von Large Language Models im Allgemeinen getroffen werden können, überschaubar. Der Entscheidung habe ein Sachverhalt zugrunde gelegen, der sich mit den überkommenen Regeln relativ klar als Urheberrechtsverletzung einstufen lasse. Zwar sei die Verhandlungsposition der Rechteinhaber gestärkt worden, andererseits sei eine Vielzahl relevanter »KI-Konstellationen« im Urteil nicht entschieden worden. Abschließend hält der Autor fest, dass über KI noch viel zu lernen sei.

Schippel, Robert: **Non-commerical & NoDerivatives Attribute – Die restriktiven Elemente der CC-Lizenzen** (KIR 2026, S. 36-38, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor beleuchtet Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen), welche für den offenen Austausch von Inhalten stünden. Dabei könnten Urheber ihre Werke flexibel zur Nutzung freigeben. Durch standardisierte Lizenzattribute oder durch das Verbot der Bearbeitung sei es möglich, rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung transparent und international verständlich zu gestalten. Dabei stelle sich die Frage, ob diese restriktiven Varianten der CC-Lizenzen einer Nutzung von Werken für KI-Training entgegenstehen. Der Autor empfiehlt, für rechtssicheres Open-Data- oder KI-Training eher offene Lizenzen wie CC BY oder CC BY-SA zu wählen, während die Attribute -NC sowie -ND Nutzungsarten ausschließen würden. KI-Training abseits von Text- und Data-Mining (TDM) sei regelmäßig nicht zulässig.

Stöber, Fabian/Sach, Benjamin: **Der Schöpfungsanteilsindex** (MMR 2026, S. 109-114, abrufbar [hier](#), €)

Die Autoren stellen den Schöpfungsanteilsindex (SAI) vor, welcher ein strukturiertes Bewertungsverfahren zur Bestimmung des menschlichen Schöpfungsanteils bei KI-generierten Inhalten bieten soll. Durch Bewertung der menschlichen Interaktionen im System der

KI und Gewichtung dieser Bewertung anhand der tatsächlichen Prägung im KI-Erzeugnis ermögliche der SAI eine nachvollziehbare Zuordnung schöpferischer Leistung. Weiterhin könne er eine strukturierte Argumentationshilfe für die urheberrechtliche Bewertung hybrider Werke liefern, die sowohl dem Schutzinteresse menschlicher Urheber als auch der Gestaltungskraft generativer KI-Systeme gerecht werde. Der vorgestellte Index lasse sich theoretisch auf unterschiedliche Werktypen anwenden, womit zur Klärung der offenen Fragen des Urheberrechts im Umgang mit hybriden Schöpfungsprozessen beigetragen werden soll.

Konertz, Roman: **Die bedenkliche Prämisse der Memorisierung von Werken in KI-Modellen als urheberrechtliche Vervielfältigungshandlung und ihre Folgen** (WRP 2026, S. 148-154, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag ist zugleich Besprechung des Urteils des LG München I vom 11.11.2025 (42 O 14139/24). Der Autor zeigt auf, dass mit dieser Entscheidung im Verfahren der GEMA gegen OpenAI erstmals umfassend zu urheberrechtlichen Fragen in Bezug zu generativer Künstlicher Intelligenz (KI) gerichtlich Stellung genommen worden ist. Das LG München I nehme überwiegend eine Memorisierung von Werken im KI-Modell an, was als Vervielfältigung angesehen werde. Der Autor betrachtet diese Annahme aus urheberrechtlicher Sicht kritisch. Bei Durchsetzung dieser Auslegung durch die Kammer befürchtet er zukünftig die Möglichkeit eines faktischen Verbots von generativen KI-Systemen und damit einhergehend einen bedeutenden Wettbewerbs- und Standortnachteil für Europa, schlimmstenfalls gar den Verlust dieses mittlerweile relevanten Wirtschaftszweigs.

Bernzen, Anna K/Pirk, Janna C./Poretschkin, Maximilian/Görge, Rebekka: **Verletzungen des Urheber- und Persönlichkeitsrechts durch die Ausgaben großer Sprachmodelle** (ZGE/IPJ 17 (2025), S. 409-443, abrufbar [hier](#), €)

Dieser Beitrag untersucht die Gefahr rechtlicher Risiken beim Einsatz großer Sprachmodelle aus interdisziplinärer Perspektive. Nach der Beschreibung eines empirischen Experiments, in dem versucht wurde, derartige Modellausgaben zu provozieren, stellen die Autorinnen und Autoren fünf Ausgabenkategorien vor, die im Rahmen des Experiments erzielt wurden. Zudem werden Fragen der Vervielfältigung, der Bearbeitung und der anwendbaren Schrankenregelungen sowie urheberpersönlichkeitsrechtliche Fragen gestellt. Schließlich stellt die Autorenschaft fest, dass die rein private Erzeugung und Nutzung von Modellausgaben möglich sei, und dass eine Gefahr für Rechtsverletzungen dann entstehe, wenn die Ausgaben den privaten Bereich der Nutzerin verlassen und veröffentlicht oder verbreitet würden.

IV. Prüfungs- und Hochschulrecht

Sommer, Tobias/Niclas, Vilma: Thüringer OLG: **Keine biometrische Überwachung bei Online-Prüfungen** (ITRB 2026, S. 2, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag beleuchtet das Urteil des OLG Thüringen (Urt. v. 18.11.2025 - 3 U 885/24). Dieses habe die biometrische Überwachung von Studierenden bei digitalen Prüfungen mittels Gesichtserkennung für rechtswidrig erklärt. Die Verarbeitung biometrischer Daten zur Identifizierung von Prüflingen verstoße gegen Art. 9 DSGVO, da es hierzu der ausdrücklichen, freiwilligen und informierten Einwilligung der betroffenen Person bedürfe. Im zugrundeliegenden Fall hatte die Universität Erfurt die Software Wiseflow eingesetzt, was die OLG-Richter deshalb als besonders gravierend gewertet hätten, weil die erhobenen biometrischen Daten an den externen Cloud-Dienstleister Amazon Web Services weiterleitet worden seien. Das Gericht habe der Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von 200 € zugesprochen und das erstinstanzliche Urteil des LG Erfurt aufgehoben.

Strecker, Michael et al.: **Die Zukunft der juristischen Klausurkorrektur?** (OdW 2026, S. 1-34, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Korrektur juristischer Klausuren, die von der Mehrheit der angehenden JuristInnen (über 80%) als nicht objektiv erachtet wird. Es wird aufgezeigt, was aus dem Aufbau von KI-Korrekturassistenzen und ausführlichen Diskussionen bisher gelernt werden konnte und wie dadurch die juristische Notengebung durch KI-Systeme sowie durch Menschen objektiver gestaltet werden kann. Dies solle ein Gedankenanstoß für weitere Diskussionen und zukünftige (empirische) Forschung sein. Die derzeitige Empfehlung (auch aufgrund offener verfassungsrechtlicher Fragen) laute, zuerst eine unvoreingenommene Bewertung durch einen Menschen vorzunehmen und dessen Ergebnisse in einem zweiten Schritt mit der maschinellen Bewertung abzugleichen.

Neugärtner, Rico David: **Prüfung und Täuschung – Vom Spickzettel bis zum Einsatz Künstlicher Intelligenz – Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e.V. am 7.10.2025** (OdW 2026, S. 67-74, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet von der obigen Tagung, bei der über die Formen und den Umgang mit Täuschungsversuchen sowie deren Prävention bei Online- und Präsenzprüfungen diskutiert wurde. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass die allgemeine Prüfungsrechtsdogmatik gut gewappnet sei, um trotz medialer und technischer Entwicklungen Orientierung und stabile Lösungsangebote zu bieten. Zweckmäßig sei es, zumindest an mancher Stelle klug zu gestalten, beispielsweise beim behutsamen Vorantreiben von Aufgabenformaten, Prüfungsordnungen und Infrastrukturen.

V. Rechtsprechung

OLG Hamburg: **Zulässige Verwendung eines Fotos mit Beschreibung für KI-Training**, Urteil vom 10.12.2025 – 5 U 104/24 (MMR 2026, S. 140-150, abrufbar [hier](#), €)

Leitsätze der Redaktion:

1. Die Analyse, ob eine Fotografie mit der vorhandenen Bildbeschreibung zusammenpasst, dient der Gewinnung einer Information über den Zusammenhang zwischen Bild und Bildbeschreibung und fällt damit unter § 44b Abs.1 UrhG.
2. Derjenige, der sich auf die Schrankenregelung beruft, muss grundsätzlich auch Vorbehalte beachten, die von einem Inhaber einfacher Nutzungsrechte ausgesprochen werden, sofern für die Nutzung des Werks auf eine Quelle zugegriffen wird, die von dem Inhaber einfacher Nutzungsrechte stammt.
3. Bedient sich ein Fotograf eines Anbieters von Stockfotos, um die eigenen Bilder zu vertreiben, erklärt er sich dabei regelmäßig damit einverstanden, dass der Vertrieb der Rechte an den Fotos nach den Bedingungen des Anbieters erfolgt.
4. Den Nutzer trifft die Beweislast dafür, dass sich der Rechteinhaber die Nutzung für das TDM vorbehalten hat. Die Voraussetzung der Maschinenlesbarkeit ist dagegen vom Rechteinhaber darzulegen und zu beweisen.
5. Der Gesetzgeber hat zur Maschinenlesbarkeit eines Nutzungsvorbehalts keine konkrete Form vorgegeben, sondern die Voraussetzung aufgestellt, dass die gewählte Form maschinenlesbar sein muss, und dies technikoffen formuliert.
6. Auch Nutzungen gem. § 44b UrhG unterliegen dem Drei-Stufen-Test.
7. Der Abgleich von Bild und Beschreibung ist eine von § 60d UrhG privilegierte Analyse zum Zwecke der Gewinnung von Informationen über Korrelationen zwischen Bildinhalt und Bildbeschreibung. Auch die spätere Verwendung des gewonnenen Datensatzes für das Trainieren von KI ist als wissenschaftliche Forschung anzusehen. Wird transparent dargestellt, wie die Trainingsdatensätze erstellt wurden, und wird das Ergebnis unentgeltlich zur Verfügung gestellt, steht der Einordnung als wissenschaftliche Forschung nicht entgegen, dass der Datensatz auch von kommerziellen Anbietern genutzt werden kann.

VI. Sonstiges (z.B. Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Böse, Martin: **Zur Strafbarkeit des Predatory Publishing** (WissR 58, 2025, S. 3-24, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor beleuchtet die für wissenschaftliche Publikationen zunehmend bedeutsame Praxis des Open Access-Zugangs, wobei der Ausdruck „predatory journals“ für Zeitschriften gelte, die dieses Geschäftsmodell zur Maximierung ihres Profits nutzten und dabei lediglich vorgäben, wissenschaftliche Qualitätssicherung zu betreiben. Es könne festge-

halten werden, dass das deutsche Strafrecht dem Geschäftsmodell des „predatory publishing“ Grenzen setze, da die Veröffentlichung von Artikeln unter falschem Namen und zur Akquirierung neuer Autoren als Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB) geahndet werden könne. Weiterhin könne die Generierung von Publikationsgebühren durch Vorspiegelung eines tatsächlich nichtexistierenden Qualitätssicherungssystems (Peer Review o.ä.) eine Strafbarkeit wegen Betruges nach § 263 StGB begründen. Autoren seien daher weiterhin gut beraten, das Publikationsorgan sorgfältig auszuwählen und dabei die einschlägigen Empfehlungen und Checklisten zu nutzen.

VII. Internetquellen

Wie Lehrende und Studierende KI nutzen

Dr. Elke Bosse, Dr. Klaus Wannemacher und Dr. Maren Lübcke haben für das Hochschulforum Digitalisierung die KI-Nutzung von Studierenden, Lehrenden und Institutionen ausgewertet. Sie stellen dabei fest, dass Studierende und Lehrende KI zu unterschiedlichen Zwecken einsetzen. Sichtbar sei, dass Studierende Künstliche Intelligenz (KI) spontan, aber weniger reflektiert nutzen, während Lehrende punktuell eher mit ihr experimentieren. Das Team stützt sich auf fünfzehn nationale Untersuchungen, die im Zeitraum zwischen 2022 und 2025 veröffentlicht wurden, um die Rolle generativer KI an deutschen Hochschulen zu durchleuchten. Die Autorinnen und Autoren ordnen die Ergebnisse in den globalen Kontext ein und entwickeln Leitlinien zum Umgang mit KI für Hochschulen und Politik. Nachzulesen ist die Analyse im Arbeitspapier "Die KI-Nutzung in Studium und Lehre. Ein Review auf Grundlage empirischer Studien."

(<https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/wie-lehrende-und-studierende-ki-nutzen-7524>, abgerufen am 11.02.2026)

GEMA gewinnt gegen ChatGPT vor Landgericht

Der Autor erläutert die Gerichtsentscheidung des Landgerichts München I im Verfahren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) gegen die ChatGPT-Betreiberin OpenAI. Geklagt hatte die GEMA aufgrund der exakten oder nahezu identischen Wiedergabe von neun Liedtexten bekannter Musikschriftsteller, die auf Anfragen von Nutzern (sog. Prompts) durch ChatGPT exakt oder nahezu identisch wiedergegeben worden seien. Das Gericht habe klargestellt, dass die Ausgabe der Liedtexte in jedem Fall eine körperliche Wiedergabe und damit Vervielfältigung der Liedtexte darstelle. Kleinere Abweichungen vom Originaltext durch so genannte Halluzinationen der KI änderten an der Beurteilung nichts, da die erforderliche Wiedererkennbarkeit der Texte ohne Zweifel gegeben sei. Auch der Text sei auf ChatGPT abrufbar und damit öffentlich zugänglich gewesen. Dem Urteil des Landgerichts München I kommt nach Auffassung des Autors eine erhebliche Bedeutung zu, denn erstmals sei gerichtlich

festgestellt worden, dass ein KI-Anbieter für durch die KI verursachte Urheberrechtsverletzungen hafte. Die nächste Instanz vor dem Oberlandesgericht München bleibe abzuwarten.

(<https://irights.info/artikel/urteil-gema-chatgpt/32741#more-32741>, abgerufen am 31.01.2026)

KI-Nutzung im Einklang mit den Bedürfnissen von Universitäten

Die internationale Arbeitsgruppe der Europäischen Hochschulvereinigung (EUA) ist der Frage nachgegangen, wie die Bedürfnisse und Werte von Hochschulen bei der Einführung von Technologien und Werkzeugen auf Basis Künstlicher Intelligenz (KI) im Mittelpunkt stehen können. Die Vertreterinnen und Vertreter aus Mitgliedsuniversitäten verschiedener akademischer Bereiche wie Statistik, Ethik, Medizin, Digitale Geisteswissenschaften und Informatik beschreiben die Integration von KI als sich äußerst rasant entwickelnden Fortschritt mit gewissem aufwirbelndem Charakter im bisher "stetigen Kontinuum des (digitalen) Wandels" an den Hochschulen. Gefragt wird weiterhin danach, in welcher Weise KI Wahrnehmungen und Praktiken verändert und welche Herausforderungen sich daraus für Hochschulen in den Schlüsselbereichen Ethik, Strategie, Bildung, Regulierung und Nachhaltigkeit ergeben. Ziel sei es, Personen in verantwortungsvollen Positionen an Hochschulen, aber auch alle sonstigen Mitglieder der Hochschulgemeinschaft zur Reflexion anzuregen sowie allgemein die Sichtbarkeit der Institutionen zu stärken.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/management/ki-nutzung-im-einklang-mit-den-beduerfnissen-von-universitaeten-7507>, abgerufen am 31.01.2026)

„Really Simple Licensing“ – der Weg zu einer fairen digitalen Content-Wirtschaft?

Der Autor berichtet von einer neuen Initiative namens „Really Simple Licensing“, abgekürzt RSL. RSL sei ein offener Standard, der die Lizenzbedingungen einer Webressource in maschinenlesbarer Form für die Bots der KI-Unternehmen bereithalte. Aus einer TXT-Datei erhielten die Bots Informationen zu den Namen der Urheberinnen bzw. Rechteinhaber der Inhalte, sowie zu Modalitäten für die Datennutzung und deren Vergütung. Der RSL Standard 1.0 sei seit Dezember 2025 offiziell gültig und werde bereits von einer Reihe wichtiger Unternehmen aus der Internetwirtschaft unterstützt. Dies sei nicht verwunderlich, da RSL eine faire Entschädigung für kreative Leistungen versprache, deren Kosten die KI-Branche trage.

(<https://irights.info/artikel/really-simple-licensing-der-weg-zu-einer-fairen-digitalen-content-wirtschaft/32739#more-32739>, abgerufen am 30.01.2026)

Vom Deskillung zum Newskilling mit KI

Dieser Beitrag erläutert, wie durch die Interaktion von Individuen mit GenKI-Systemen ein Anstoß neuer Lernprozesse und damit der Erwerb von neuen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen möglich werden soll. Hierzu gehöre insbesondere die kognitive Erweiterung durch die Befähigung der zielgerichteten Einbindung von GenKI-Systemen in Problemlösungsprozesse und die metakognitive Selbststeuerung als Fähigkeit, das eigene Denken und Lernen in der Interaktion mit den GenKI-Systemen zu beobachten, zu bewerten und gezielt zu steuern. Bisher habe die Studienlage eher ein Verlustnarrativ skizziert. Für Bildungsinstitutionen bedeute die Etablierung von Newskilling die Möglichkeit neuer Lernumgebungen, welche die Mensch-KI-Interaktion aktiv begleiten könnten. Entscheidend für die Zukunft der akademischen Bildung sei nicht die Frage, ob KI genutzt werde, sondern wie die Interaktion gestaltet und entsprechende Werkzeuge lernförderlich in die Lehre integriert werden könnten, um durch Entlastung zukünftig tiefgründiger und mutiger zu lernen.

(<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/vom-deskillung-zum-newskilling-mit-ki-7512>, abgerufen am 11.02.2026)

VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule

KI in der Hochschullehre – Innovationen rechtssicher gestalten - Online

Am 21. April 2026 von 10-12:30 Uhr findet diese Online-Veranstaltung kostenlos statt. Beleuchtet werden sollen aktuelle Entwicklungen rund um Text- und Data-Mining, den Einsatz von KI in Prüfungen sowie datenschutzrechtliche Anforderungen. Zudem stehen die Auseinandersetzung GEMA vs. OpenAI, der Weg von KI-Empfehlungen zu rechtsverbindlichen Regelungen an Hochschulen und ein Rechtsprechungsupdate zum KI-Einsatz in Prüfungen sowie KI und das Datenschutzrecht im Fokus dieser Fachveranstaltung. Um Anmeldung wird gebeten.

(<https://www.mmkh.de/digitale-lehre/netzwerk-landesinitiativen/ki-in-hochschulen>, abgerufen am 23.02.2026)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationenstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>

Ankündigung: 5. Learning AID am 01. und 02. September 2026 in Bochum

Die Learning AID ist die größte inhaltlich spezialisierte Fachtagung rund um **Learning Analytics, Artificial Intelligence und Data Mining in der Hochschulbildung** im deutschsprachigen Raum. Seit 2022 hat sich die Learning AID als zentrale Vernetzungsplattform zu diesen Themen fest etabliert und erfreut sich stetig steigender Teilnehmezahlen. Bis zum 01. März besteht die Möglichkeit, sich mit einer Einreichung unter diesem [Link](#) an der Learning AID 2026 zu beteiligen.

(<https://ki-edu-nrw.ruhr-uni-bochum.de/learning-aid/>, abgerufen am 31.01.2026)